

GZ.: A23-023047/2009/0010
Kommunales Energie- und Klimaschutzkonzept – KEK
2020,
Förderung von Radabstellanlagen,
Förderung von Fahrrad-Serviceboxen

Graz, 07.06.2010
Bearbeiterin: Ing. Margit
Baumhake

Gemeindeumweltausschuss und
Ausschuss für Stadt-, Verkehrs-
und Grünraumplanung

BerichterstellerIn:

.....

Bericht an den Gemeinderat

Aktionsprogramm Kommunales Energie- und Klimaschutzkonzept – KEK 2020

Die Grazer Stadtregierung hat am 13. November 2008 den Grundsatzbeschluss zur Erarbeitung des Aktionsprogramms „Kommunales Energie- und Klimaschutzkonzept – KEK Graz 2020“ gefasst, mit welchem die Energie- und Klimapolitik der kommenden Jahre festgeschrieben wird.

Die wesentlichen Handlungsfelder wurden in 4 sogenannte Aktionsteams gebündelt, in denen relevante Akteure beispielhafte Projekte und Vorhaben erarbeiteten.

Das Aktionsteam AT 4 hat die „energieeffiziente Mobilität und Forcierung alternative Treibstoffe“ zum Inhalt.

Am 25.05.2010 wurden die Ergebnisse dieses Aktionsteams den beteiligten AkteurInnen und der verantwortlichen Stadtsenatsreferentin vorgestellt. Ein Ziel dieses Aktionsteams ist es, die Nutzung des Fahrrades im Alltag weiter zu verstärken um die verkehrsbedingten Emissionen (CO₂, Feinstaub...) zu reduzieren. Daher wird nun vorgeschlagen, den Grazerinnen und Grazer weitere Förderungen zur Attraktivierung der Fahrradnutzung anzubieten.

Feinstaubfond

Die mit Gemeinderats-Beschluss vom 13.12.2004 gegründete Feinstaubfonds-Rücklage wurde mit 6 Mio. Euro aus dem Öko- & Verkehrsfonds und 14 Mio. Euro aus der EGG-Rücklage, in Summe also 20 Mio. Euro dotiert. Zusätzlich wurde 2007 vom Land Steiermark ergänzend 1 Mio. Euro zur Verfügung gestellt.

In der Feinstaubförderung gelten zurzeit folgende Richtlinien:

- a) Förderung von Heizungsumstellungen (gültig bis 30.9.2010)
- b) Förderung von Solaranlagen (gültig bis 30.9.2010)

c) Förderung von umweltfreundlichen Fahrzeugflotten (gültig bis 31.12.2010)

d) Förderung von Wärmepumpen (gültig bis 30.9.2010)

Zu diesen Richtlinien soll nun zwei neue Richtlinie hinzukommen, die sich aus den Ergebnissen des Kommunalen Energie- und Klimaschutzkonzeptes – KEK 2020, Aktionsteam 4, ergeben:

1. Richtlinie für die Förderung zur Errichtung von Radabstellanlagen
2. Richtlinie für die Förderung zur Anschaffung einer Fahrrad-Servicebox

1. Richtlinie für die Förderung zur Errichtung von Radabstellanlagen

Das Land Steiermark bietet seit dem letzten Jahr eine Förderung für Radabstellanlagen an. Diese wurde nur zögerlich angenommen. Aus diesem Grund wurde die Förderung jetzt betragsmäßig erhöht und entsprechende Qualitätskriterien hinzugefügt. Der Bedeutung von Elektrofahrrädern wurde dezidiert keine extra Aufmerksamkeit geschenkt. Da die Investitionskosten für solche Radabstellanlagen beträchtlich sind, macht es Sinn auch seitens der Stadt Graz die Errichtung solcher Anlagen für Betriebe und Institutionen im adäquaten Ausmaß ebenfalls zu unterstützen. Privatpersonen sollen nicht gefördert werden.

Seitens der Stadt Graz kommt als zusätzlicher Anreiz die Nutzung von Ökostrom hinzu. Weiters wird ein Extrabonus gewährt, wenn nachgewiesen werden kann, dass durch die Errichtung der Fahrradabstellanlage ein bzw. mehrere PKW Abstellplätze für diese Anlagen genutzt werden.

2. Richtlinie für die Förderung zur Anschaffung einer Fahrrad-Servicebox

Neu angedacht ist die Förderung zum Ankauf einer Fahrrad-Servicebox. Die Förderung soll auf Hausverwaltungen, Betriebe und Institutionen (Universitäten, Schulen etc.) ausgerichtet sein, welche für Ihre BewohnerInnen, MitarbeiterInnen bzw. NutzerInnen diese Servicebox günstiger ankaufen können. Privatpersonen sollen nicht gefördert werden. Das Vorhandensein dieser Fahrrad-Servicebox hilft, dass Fahrräder leichter und besser gewartet und dadurch auch öfters benutzt werden.

Mittelbereitstellung

Die Förderung zur Errichtung von Radabstellanlagen und auch die Förderung zur Anschaffung der Fahrrad-Servicebox sollen vorerst für ein Jahr gelten und betragsmäßig mit

1. Richtlinie für die Förderung zur Errichtung von Radabstellanlagen € 100.000.-
(€ 34.000.- für 2010; € 66.000.- für 2011)
2. Richtlinie für die Förderung zur Anschaffung einer Fahrrad-Servicebox € 30.000.-
(€ 10.000.- für 2010; € 20.000.- für 2011)

gedeckt werden. Nach erfolgter Evaluierung soll über eine Fortsetzung nachgedacht werden.

Der Gemeindeumweltausschuss und Ausschuss für Stadt-, Verkehrs- und Grünraumplanung stellt daher den

Antrag,

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 25 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl 130/1967 idF LGBl 32/2005 beschließen:

Die

- Förderung zur Errichtung von Radabstellanlagen und die
- Förderung zur Anschaffung von Fahrrad-Serviceboxen

gemäß den Ergebnissen des Kommunalen Energie- und Klimaschutzkonzept – KEK 2020, in der Fassung vom 24.06.2010 werden genehmigt. Die beiden Richtlinien gelten ab dem 01.07.2010 bis zum 30.06.2011.

Der Abteilungsvorstand:

DI Dr. Werner Prutsch

elektronisch gefertigt

Die Stadtsenatsreferentin für das Umweltamt:

Bürgermeister-Stellvertreterin Lisa Rücker

elektronisch gefertigt

Angenommen in der Sitzung des Gemeindeumweltausschusses und Ausschuss für Stadt-, Verkehrs- und Grünraumplanung am:

.....

Die/Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

Anlage:

Richtlinie für die Förderung zur Errichtung von Radabstellanlagen

Richtlinie für die Förderung zur Anschaffung einer Fahrrad-Servicebox

Der Antrag wurde in der heutigen öffentl. nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**

bei Anwesenheit von GemeinderätInnen

einstimmig mehrheitlich (mit . . . Stimmen / . . . Gegenstimmen) **angenommen.**

Beschlussdetails siehe Beiblatt

Graz, am

Der / Die SchriftführerIn:

Richtlinie für die Förderung zur Errichtung von Radabstellanlagen

§ 1.

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Für ihr Gebiet gewährt die Stadt Graz Unternehmen und Institutionen (Schulen, Universitäten etc.) einen nicht rückzahlbaren Zuschuss zur Errichtung von Radabstellanlagen.
- (2) Diese Förderung dient der Reduzierung des PKW Verkehrs durch eine intensivere Nutzung des Fahrrades im Alltagsverkehr.
- (3) Die Förderung der Stadt Graz kann mit der Förderung des Landes Steiermark kombiniert werden. Bei der gegenständlichen Förderung für Unternehmen handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnung Nr. 1998/2006 der Europäischen Kommission.
- (4) Die Förderung des Landes und die Bestimmung hinsichtlich der Qualitätskriterien für Radabstellanlagen gelten sinngemäß für die Förderung der Stadt Graz. Das Stahlrohr in Bügelform muss einen Durchmesser von 60 mm haben.

§ 2.

Fahrradabstellanlagen

- (1) Eine ideale Fahrradabstellanlage besteht aus Fahrradständern, Überdachung sowie der Zu- und Ausfahrtsfläche für Fahrräder. Die Fahrradabstellanlage ist für mindestens 5 Fahrrad-Stellplätze auszurichten.
- (2) Mit Fahrrad-Stellplätzen wird ein Stellplatz für ein Fahrrad einer Fahrradabstellanlage bezeichnet.
- (3) Ein Fahrradständer ist jenes Straßenmobiliar, das dazu dient, Fahrräder zu halten. Kombinierte Vorderrad- und Rahmenhalter haben sich als die beste Lösung erwiesen.

§ 3.

Förderhöhe und Rechtsanspruch

- (1) Fahrradständer in einfacher Ausführung werden zu 20 % der Anschaffungskosten bis zu einem Maximalbetrag von 35,- Euro pro Fahrradabstellplatz gefördert.
- (2) Überdachte Radabstellplätze und Fahrradboxen mit oder ohne Ladestationen für E-bikes werden zu 20 % der Anschaffungskosten bis zu einem Maximalbetrag von 470,- Euro pro Fahrradabstellplatz gefördert.
- (3) Bei nachgewiesenem Einsatz von Ökostrom zum Laden von E-bikes wird ein zusätzlicher Pauschalbetrag in Höhe von 50,- Euro gewährt.
- (4) Bei nachweislicher Reduktion der Firmen PKW Stellplätze wird ein zusätzlicher Bonus in Höhe von 150,- Euro pro PKW Abstellplatz gewährt.
- (5) Die gesamte Förderaktion ist mit 100.000,- Euro limitiert.
- (6) Wegen der begrenzten Fördermittel werden die Anträge nach dem Zeitpunkt des Einlangens beim Umweltamt behandelt.
- (7) Die Anträge werden auf Förderungswürdigkeit geprüft. Die Stadt Graz fördert nur, wenn das Land Steiermark die Förderung gewährt.

- (8) Die Förderung gilt für alle Anbieter von Radabstellanlagen, die den Qualitätskriterien in der Förderrichtlinie des Landes Steiermark entsprechen.
- (9) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

§ 4.

FörderungswerberInnen

- (1) Die Förderung kann von Betrieben (natürlichen und juristischen Personen) und Institutionen (Schulen, Universitäten etc.) in Anspruch genommen werden.

§ 5.

Dauer der Förderaktion

- (1) Die Förderaktion ist vorerst auf ein Jahr limitiert. Nach erfolgter Evaluierung kann eine Verlängerung der Förderung in Erwägung gezogen werden.

§ 6.

Antragsstellung

- (1) Die Förderung ist im Umweltamt der Stadt Graz, Kaiserfeldgasse 1, 4. Stock, während der Parteienverkehrszeiten (Dienstag und Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr) zu beantragen.

§ 7.

Nachweise und Auszahlungsmodalitäten

- (1) Die Kosten der Errichtung der Anlage müssen mittels Rechnung belegt sein.
- (2) Dem Antrag ist das Rechnungsoriginal sowie ein Fotonachweis der errichteten Radabstellanlage beizulegen.
- (3) Für den Ökostrom Bonus ist ein gültiger Ökostromvertrag beizulegen.
- (4) Ein Nachweis, dass ein bzw. mehrere PKW Stellplätze jetzt für die Fahrradabstellanlagen verwendet wird/werden, ist zu erbringen (Fotographische Dokumentation von Ausgangszustand und nach Bauausführung)
- (5) Wenn oben genannte Unterlagen vorgelegt wurden, wird die Förderung ausbezahlt.

§ 8.

Rückforderung der Förderung

- (1) FörderungswerberInnen verpflichten sich, die Förderung zurückzuzahlen, wenn:
- die Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch falsche Angaben herbeigeführt wurde oder
 - sich die Fördervoraussetzungen geändert haben (Ökostromvertrag, PKW Stellplatz)

§ 9.

Gerichtsstand

- (1) Für alle im Zusammenhang mit der vorstehenden Förderung stehenden Rechtsstreitigkeiten gilt der Gerichtsstand Graz.

Richtlinie für die Förderung zur Anschaffung einer Fahrrad-Servicebox

§ 1.

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Für ihr Gebiet gewährt die Stadt Graz Hausverwaltungen, Betrieben und Institutionen (Schulen, Universitäten, etc.) einen nicht rückzahlbaren Zuschuss zur Anschaffung von Fahrrad-Serviceboxen.
- (2) Diese Förderung dient der Reduzierung des PKW Verkehrs durch eine intensivere Nutzung gut gewarteter Fahrräder.
- (3) Bei der gegenständlichen Förderung handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnung 1998/2006 der Europäischen Kommission.

§ 2.

Fahrrad-Servicebox

- (1) Eine Fahrrad-Servicebox besteht aus einem Kompressor (Luft), Öl, Reifenkleber, Fahrrad-Standardwerkzeug etc. Der Einbau erfolgt durch einen geeigneten Fachmann. Der Stromanschluss ist auf eigene Kosten von einem geeigneten Fachmann durchzuführen. Die Fahrrad-Servicebox ist in unterschiedlicher Ausstattung und Farbe erhältlich.

§ 3.

Förderhöhe und Rechtsanspruch

- (1) Fahrrad-Serviceboxen werden zu 30 % der Anschaffungskosten bis zu einem Maximalbetrag von 700,- Euro pro Servicebox gefördert.
- (2) Pro Wohnanlage sind bis zu drei Fahrrad-Serviceboxen förderbar.
- (3) Die gesamte Förderaktion ist auf 30.000,- Euro limitiert.
- (4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

§ 4.

FörderungswerberInnen

- (1) Die Förderung kann von Hausverwaltungen, von Betrieben und Institutionen (Schulen, Universitäten etc.) in Anspruch genommen werden.

§ 5.

Dauer der Förderaktion

- (1) Die Förderaktion ist vorerst auf ein Jahr limitiert. Nach erfolgter Evaluierung kann eine Verlängerung der Förderung in Erwägung gezogen werden.

§ 6.

Antragsstellung

- (1) Die Förderung ist im Umweltamt der Stadt Graz, Kaiserfeldgasse 1, 4. Stock, während der Parteienverkehrszeiten (Dienstag und Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr) zu beantragen.

§ 7.

Nachweise und Auszahlungsmodalitäten

- (1) Die Anschaffungskosten der Fahrrad-Servicebox müssen mittels Rechnung belegt sein.
- (2) Dem Antrag ist das Rechnungsoriginal sowie ein Fotonachweis der in der Wohnanlage/Institution/Betrieb befindlichen Fahrrad-Servicebox beizulegen.
- (3) Wenn oben genannte Unterlagen vorgelegt wurden, wird die Förderung ausbezahlt.

§ 8.

Rückforderung der Förderung

- (1) FörderungswerberInnen verpflichten sich, die Förderung zurückzuzahlen, wenn die Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch falsche Angaben herbeigeführt wurde

§ 9.

Gerichtsstand

- (1) Für alle im Zusammenhang mit der vorstehenden Förderung stehenden Rechtsstreitigkeiten gilt der Gerichtsstand Graz.

Signaturwert	TIEjz8Z5oGa3lLt2vaAUyVIVJIwT2GCTwVXs+HqC9g0XsUQkgvWvJqDxdix7BaQtJHEqktEp8q2J7QN3ox6g05VUEQv6s+/WrJf1dOWKsbG052iSIQVmXNAm3FYPXzBNN9deDFMaNIGbXLEaDwnm+86JROHca/loFBc3iKDkxg=	
	Unterzeichner-Zert	CN=Werner Prutsch,OU=Umweltamt,O=Magistrat der Stadt Graz
	Signiert von	Werner Prutsch
	Datum/Zeit-UTC	2010-06-10T10:18:19+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=MagistratGrazSubCA02,DC=intra,DC=graz,DC=at
	Serien-Nr.	279349040121661077074592
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Prüfhinweis	Prüfservice: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as	

Signaturwert	dXbZVKEEebuUSpxEKDN0P7b0Lms64sZxHo2QyqkwN9Y3r4GZkH0z37sTgr2y72k0oaAWqqNGbGocxDPjeX2gxJ34Kow78Z6PnbyYdL6cDMt/aZDNslhxImtXc28LH+TNeWQqLbiAJfATATiuU6Uk+geevZda9Pi2N9011a4zMWM=	
	Unterzeichner-Zert	CN=Lisa Rücker,OU=Bürgermeister-Stellvertreterin,O=Stadt Graz
	Signiert von	Lisa Rücker
	Datum/Zeit-UTC	2010-06-14T09:57:54+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=MagistratGrazSubCA02,DC=intra,DC=graz,DC=at
	Serien-Nr.	279802716141098754913265
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Prüfhinweis	Prüfservice: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as	